



ANFORDERUNGEN 08, Version 04

Kontrollstelle

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Donau Soja anerkannten Kontrollstellen zu erfüllen sind.
Definition	Kontrollstelle: unabhängige, akkreditierte Kontrollunternehmen, welche die Erfüllung von Anforderungen durch die teilnehmenden Betriebe kontrollieren
Übersicht	<p>1 Vertrag1</p> <p>2 Kontrollpersonen1</p> <p>3 Kontrolldurchführung, Zertifizierung und Erstkontrolle2</p> <p>4 Chargenzertifizierung2</p> <p>5 Sanktionen3</p> <p>6 Kontrollberichte3</p> <p>7 Probenuntersuchung und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen4</p> <p>8 Datenweitergabe, Berichtswesen5</p> <p>9 Qualitätsmanagement, Kontrolle5</p> <p>10 Informationsweitergabe bei groben Mängeln bzw. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben6</p> <p>11 Kontrollzertifikat6</p>
Status	Version 04: freigegeben vom Vorstand am 07.07.2015

1 Vertrag

- 1.1 Die Kontrollstelle schließt mit der Donau Soja Organisation den Donau Soja Kontrollstellenvertrag ab und erhält dadurch die Berechtigung, Kontrollen und Zertifizierungen als anerkannte Donau Soja Kontrollstelle anzubieten und durchzuführen.
- 1.2 Eine anerkannte Donau Soja Kontrollstelle ist berechtigt, auch Europe Soya (Richtlinien siehe Homepage von Donau Soja www.donausoja.org) Kontrollen und Zertifizierungen anzubieten und durchzuführen.

2 Kontrollpersonen

- 2.1 Die Kontrollstelle setzt nur Kontrollpersonen mit branchenspezifischer Kontrollerfahrung ein, die folgendermaßen qualifiziert sind:
 - eintägige Ersts Schulung zu Themen Gentechnikfreiheit, Anforderungen an Donau Soja Betriebe und Probenziehung;
 - jährliche Nachschulung;
 - Durchführung einer jährlichen durch die Kontrollstelle festzulegenden Mindestanzahl und -dauer von Kontrollen.



3 Kontrolldurchführung, Zertifizierung und Erstkontrolle

- 3.1 Die Kontrollpersonen führen die Kontrollen auf der Basis der erhaltenen Vorinformationen (Anträge, ggf. Berichte vorheriger Kontrollen) entsprechend folgenden Punkten durch:
- aktive Nachschau in allen relevanten Bereichen der Betriebsstätte;
 - Einsicht in Betriebsanlagen und -abläufe sowie -dokumentationen;
 - Hinterfragen von Sachverhalten;
 - Plausibilisierung von Flächen-, Saatgut- und Liefermengenangaben.
- 3.2 Die Kontrollpersonen überprüfen sämtliche Punkte, die in den Dokumenten „Anforderungen“ und "Checkliste" für die jeweilige Betriebsart definiert sind und in der pro Betriebsart und Risikostufe genannten Häufigkeit.
- 3.3 Die Kontrollpersonen fassen alle Angaben inkl. Anlagen (Pläne, Prozessbeschreibungen, Organigramm etc.) in einer Betriebsbeschreibung zusammen. Diese werden durch Nachweise (Kopien von Lieferscheinen, Analysenberichten etc.) und eigene Aufzeichnungen der Kontrollpersonen (v.a. ausgefüllte Checkliste) ergänzt. Betriebsbeschreibende Unterlagen werden jedenfalls auch in englischer oder deutscher Sprache erstellt.¹
- 3.4 Im Rahmen der Erstkontrolle überprüfen die Kontrollstellen erstmals die Richtigkeit der Risikoeinstufung des kontrollierten Betriebes, woraus sich die weitere Kontrollfrequenz für den jeweiligen Betrieb ergibt. Bei erstmaliger Ausstellung eines Kontrollzertifikates für einen Erstverarbeiter, ein Mischfutterwerk oder einen Lizenznehmer wird dieses erst dann an den zertifizierten Betrieb übermittelt, wenn die Donau Soja Organisation der Kontrollstelle das Vorliegen eines gültigen Vertrages mit dem betroffenen Betrieb bestätigt hat.

4 Chargenzertifizierung

- 4.1 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen ersterfassenden Lagerstellen Erntemeldungen entgegen und dokumentiert die gemeldeten Mengen im Donau Soja Internetportal.
- 4.2 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen Lagerstellen, Ersterfassern oder Händlern Chargenzertifikatsanfragen entgegen und erstellt nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung Chargenzertifikate über das Donau Soja Internetportal. Die Kontrollstelle retourniert innerhalb von zwei Werktagen an den Betrieb (mit Kopie an die Donau Soja Organisation) Chargenzertifikate in Form von signierten pdf-Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

¹ Unter „Betriebsbeschreibende Unterlagen“ werden jene Dokumente verstanden, die die Kontrollstelle unbedingt benötigt, um eine Beurteilung der Konformität des Betriebs mit den Anforderungen der Donau Soja Richtlinien durchzuführen. Diese umfassen zumindest folgende Dokumente, wenn sie für den jeweiligen Betriebstyp zutreffend sind: Betriebsbeschreibungsbogen, Verfahrensanweisungen zur Vermeidung von GVO-Kontaminationen (Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Transport, Reinigung, Verschleppungsrisikopunkte), Probennahmepläne, Organigramm.



- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Mengen der als Donau Soja Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - "Donau Soja" Logo.
- 4.3 Die Kontrollstelle nimmt von vertraglich gebundenen Lagerstellen und Ersterfassern Mengenberichtigungsmeldungen entgegen und aktualisiert den Lagerbestand an Donau Soja Sojabohnen im Donau Soja Internetportal. Der Lagerbestand an Donau Soja Sojabohnen aller Lagerstellen und Ersterfasser wird mit 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres im Internetportal auf 0 (null) gesetzt, außer es wurden im Rahmen von Mengenberichtigungsmeldungen Jahresüberträge bekanntgegeben und von der Kontrollstelle im Internetportal dokumentiert.
- 4.4 Für Kontrollstellen besteht die Verpflichtung zur Nutzung des Internetportals von Donau Soja zur Dokumentation von Erntemeldungen, Mengenberichtigungsmeldungen und zur Ausstellung von Chargenzertifikaten.

5 Sanktionen

- 5.1 Die Kontrollpersonen legen im Rahmen der Kontrollen bei der Nichterfüllung von Anforderungen Sanktionen fest, entsprechend dem Dokument „Sanktionskatalog“. Die erhobenen Abweichungen werden jeweils durch objektive Nachweise (Kopien von Dokumenten, Fotos etc.) dokumentiert.
- 5.2 Bei Vergabe einer Sanktion 3 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich. Das Ergebnis der Nachkontrolle wird der Donau Soja Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Bei Vergabe einer Sanktion 4 durch die Kontrollstelle informiert diese die Donau Soja Organisation unverzüglich und schriftlich. Das Ergebnis einer allfälligen Nachkontrolle wird der Donau Soja Organisation ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- 5.4 Vor der Vergabe einer Sanktion 5 informiert die Kontrollstelle die Donau Soja Organisation über die beabsichtigte Maßnahme unter Angabe von Gründen und schriftlich. Eine Sanktion 5 kann erst gesetzt werden, wenn davor eine Sanktion 4 vergeben wurde.

6 Kontrollberichte

- 6.1 Die Kontrollpersonen fassen die Ergebnisse der Kontrollen in Kontrollberichten zusammen, die zum kontrollierten Betrieb zumindest folgende Angaben enthalten:
- aktuelle Stammdaten;
 - Risikokategorisierung;
 - Abweichungen gegenüber den gestellten Anforderungen (mit Referenzierung von Zahlencode der Anforderungen, Ausmaß der Abweichung und ggf. Erläuterungen hierzu).



- 6.2 Die Kontrollpersonen übergeben dem Vertreter des kontrollierten Betriebes eine Kopie des Kontrollberichtes und holen eine Empfangsbestätigung hierzu ein.
- 6.3 Auf Nachfrage übersendet die Kontrollstelle an die Donau Soja Organisation sowohl Kontrollberichte als auch Originalchecklisten und weitere erhobene, Kontroll-relevante Unterlagen.

7 Probenuntersuchung und Maßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen

- 7.1 Die Kontrollstelle nimmt für die Durchführung von Laboruntersuchungen auf GVO-Rückstände ausschließlich Labors in Anspruch, die entsprechend der Norm ISO 17025 für diese Verfahren akkreditiert sind.

- 7.2 Wenn die **Kontrollstelle** eines **Erstverarbeitungsbetriebs** Information über positive PCR-Testergebnisse von **GV-Soja** erhält:

Die Kontrollstelle informiert die von der betroffenen Lagerstelle beauftragte Kontrollstelle mit Übersendung des betroffenen Chargenzertifikats und des Untersuchungsbefundes.

- 7.3 Wenn die **Kontrollstelle** eines **Erstverarbeitungsbetriebs** Information über positive PCR-Testergebnisse von **GV-Mais** erhält:

Die Kontrollstelle führt eine Ursachenanalyse durch um festzustellen, ob die Verunreinigung zufällig und/oder technisch vermeidbar war. Ist die Verunreinigung nicht zufällig oder technisch vermeidbar, wird eine Verwarnung mit entsprechender Korrekturmaßnahme ausgesprochen.

Es obliegt der Kontrollstelle des Erstverarbeiters, auch die Kontrollstelle der betroffenen Lagerstelle einzuschalten.

Bei mehrmaligen nicht zufälligen oder technisch vermeidbaren GVO-Verunreinigungen wird die Vermarktung der Ware als Donau Soja gesperrt bis die Ursache behoben ist bzw. die Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt sind (Sanktion 4).

Bei positiven PCR Ergebnissen von oder über 0,9 % GVO-Anteil wird die betroffene Charge aus dem Warenfluss genommen und darf nicht als Donau Soja vermarktet werden (Sanktion 4).

- 7.4 Wenn die **Kontrollstelle** einer **Lagerstelle** Information über positive PCR-Testergebnisse mit einem GVO-Anteil unter 0,9 % erhält:

Die Kontrollstelle kontrolliert die betroffene Sojalagerstelle umgehend vor Ort, stellt hierbei die betroffenen Rückstellproben sicher, erstellt eine Ursachenanalyse zum GVO-Eintrag und sendet diese zusammen mit einem Bericht über die erfolgten Maßnahmen an die Donau Soja Organisation. Die Ursachenanalyse beantwortet insbesondere die Frage, ob die GVO-Verunreinigung zufällig und/oder technisch nicht vermeidbar war. Ist die Verunreinigung nicht zufällig oder technisch vermeidbar, wird eine Verwarnung mit entsprechender Korrekturmaßnahme ausgesprochen. Bei mehrmaligen nicht zufälligen oder technisch vermeidbaren GVO-Verunreinigungen wird die Vermarktung der Ware als Donau Soja gesperrt bis die Ursache behoben ist bzw. die Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt sind (Sanktion 4).



7.5 Wenn die **Kontrollstelle** einer **Lagerstelle** mehrmalige Informationen über positive PCR-Testergebnisse mit einem GVO-Anteil unter 0,9 % erhält oder einmalig mit einem GVO-Anteil von oder über 0,9 %:

Die Kontrollstelle schreibt als Korrektur-Maßnahme (mit angemessener Frist) jedenfalls eine 100%ige räumlich-technische Trennung von GVO und Nicht-GVO-Ware in der Lagerstelle vor. Ware mit einem GVO-Anteil über 0,9 % wird aus dem Warenfluss genommen und darf nicht als Donau Soja vermarktet werden (Sanktion 4).

8 Datenweitergabe, Berichtswesen

8.1 Die Kontrollstelle informiert die Donau Soja Organisation zumindest jährlich (bis 31. Jänner des Folgejahres) über die Ergebnisse der Kontrollen mit zumindest folgenden Inhalten:

- Anzahl durchgeführter Kontrollen nach Betriebsarten;
- Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen je Betriebsart.

8.2 Für Kontrollstellen besteht die Verpflichtung zur Nutzung des Internetportals von Donau Soja zur Übermittlung folgender Informationen:

- Registrierung neuer Betriebe inklusive Kontaktdaten und Betriebsart;
- Kontrollkurzberichte;
- Kontrollzertifikate;
- Erntemeldungen und Mengenberichtigungsmeldungen;
- Chargenzertifikate.

8.3 Folgende Angaben werden von der Kontrollstelle spätestens einen Monat nach erfolgtem Audit über das Donau Soja Internetportal als Kontrollkurzbericht an Donau Soja übermittelt:

- Allgemeine Angaben zum Betrieb und Betriebsart;
- Risikostufe des Betriebs und Land;
- Art des Audits;
- Festgestellte Abweichungen mit entsprechenden Sanktionsstufen und Korrekturmaßnahmen.

8.4 Der Abschluss neuer Donau Soja Kontrollverträge sowie die Kündigung bestehender Donau Soja Kontrollverträge werden umgehend und direkt an Donau Soja gemeldet.

9 Qualitätsmanagement, Kontrolle

9.1 Die Kontrollstelle akzeptiert externe Überkontrollen durch eine von Donau Soja beauftragte Kontrollstelle und -personen. Hierbei gewährt sie Einblick in die erstellten Aufzeichnungen und Datenbanken und übergibt auf Wunsch daraus generierte Berichte.

9.2 Die Kontrollstelle verfügt über eine aufrechte Akkreditierung als Zertifizierungsstelle entsprechend der Norm ISO/IEC 17065:2012 im Landwirtschafts- und Lebensmittelbereich. In Österreich tätige Kontrollstellen sind zudem für den Scope "Gentechnikfrei" nach dem Österreichischen Lebensmittelbuch befugt und von der ARGE Gentechnik-frei anerkannt.



10 Informationsweitergabe bei groben Mängeln bzw. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben

10.1 Wenn eine Kontrollstelle im Rahmen der Durchführung von Audits (für einen anderen Standardbetreiber) bei einem Donau Soja Systemteilnehmer Kenntnis über einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder andere für Donau Soja relevante Mängel erlangt, wird die Donau Soja Organisation umgehend und schriftlich informiert.

11 Kontrollzertifikat

11.1 Mindestanforderungen an ein Donau Soja Zertifikat:

- Name und Anschrift des Unternehmens;
- Name, Anschrift und Donau Soja Code der Kontrollstelle;
- Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Anforderungen (z.B. Sojalagerstelle, Ersterfasser, Sojahandelsbetrieb, Erstverarbeitungsbetrieb, Mischfutterwerk etc.);
- Zertifizierte Produkte;
- Hinweis auf die Donau Soja Richtlinien;
- Gültigkeitsdauer;
- Datum der Kontrolle.

11.2 Die Kontrollstelle übermittelt Kontrollzertifikate innerhalb einer Woche nach Ausstellung über das Donau Soja Internetportal an die Donau Soja Organisation. Bei erstmaliger Ausstellung eines Kontrollzertifikates für einen Erstverarbeiter, ein Mischfutterwerk oder einen Lizenznehmer wird dieses erst dann an den zertifizierten Betrieb übermittelt, wenn die Donau Soja Organisation der Kontrollstelle das Vorliegen eines gültigen Vertrages mit dem betroffenen Betrieb bestätigt hat.